Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (BSS GL)

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am ***ZU AKTUALISIEREN*** auf der Grundlage des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 87), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz).

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von:
   a. Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
   b. mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 150 cm beträgt,
   c. Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
   d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

   Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(3) Diese Satzung gilt nicht für
   a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen,
   b. Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
   c. Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und
   d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
   a. das Kappen (unfachmännischer, zu starker Rückschnitt) von Bäumen,
   b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
   c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),

d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder sonstigen schädigenden Stoffen,
f. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
f. das fachgerechte Ableiten von Ästen in unmittelbarer Gebäudenähe.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen; Anordnung von Maßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft.

(3) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6
Ausnahmen

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot

a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
e. ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

§ 7
Genehmigungsverfahren im Falle nicht baugenehmigungspflichtiger Vorhaben

(1) Ausnahmen von den Maßgaben dieser Baumschutzsatzung sind bei der Stadt Bergisch Gladbach in Textform mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan / Luftbild mit mindestens einem aussagekräftigen Foto beizufügen. Dem Lageplan / Luftbild muss der beantragte geschützte Baum / die beantragten geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können.

(2) Bei nicht baugenehmigungspflichtigen Veränderungen (beispielsweise Landschaftsbau, Tief- und Straßenbau, Kanal- und Leitungsbau) im geschützten Baumumfeld (Bereich des Stammes, der Wurzeln und der Baumkrone) sind in einem Bestandsplan die vom beabsichtigten Vorhaben betroffenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und dem Antrag beizufügen. Dies gilt für alle geschützten Bäume, die dauerhaft und/oder temporär durch verbotene Handlungen gemäß § 4 betroffen sind.
Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist das Vorhaben möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.
Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume mit dem Antrag prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch geeignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Ersatzpflanzungen

nach näherer Maßgabe des § 9 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(5) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(6) Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.

§ 8
Verfahren im Falle baugenehmigungspflichtiger Vorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch geeignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

(3) Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.

§ 9
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Die Art der Ersatzpflanzung wird nach Vorschlag durch und Abstimmung mit der/dem Ersatzpflichtigen im Rahmen der Genehmigung gemäß § 7 oder § 8 festgesetzt. Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung vorgeschlagen und zur Genehmigung beantragt werden.
   a. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art eines Ersatzbaumes sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzbäume können Anlage I (‚Liste möglicher Ersatzbäume‘) entnommen werden.
   b. Bei einer Ersatzgebäudebegrünung (Dach- und/oder Fassadenbegrünung) ist darzulegen, dass diese gemäß den aktuellen Regeln der Technik geplant, ausgeführt und dauerhaft gepflegt wird.

(2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller / die Antragstellerin zu einer Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
   a. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist eine Ersatzpflanzung zu realisieren.
   b. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm eine zusätzliche Ersatzpflanzung zu realisieren.

(3) Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung werden. Als eine zu realisierende Ersatzpflanzung wird gewertet:
   a. Ein Baum in angemessener Wuchsgröße als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm (oder vergleichbarer, mehrstämmiger Baum).
   Wird als Vorbereitung für die Pflanzung eines Ersatzbaumes ein außergewöhnlicher Aufwand notwendig, insbesondere Entsiegelungen oder andere technisch aufwändige Maßnahmen zur Schaffung des Baumstandortes oder die Pflanzung findet auf einem Intensivgründach statt, kann ein solcher Ersatzbaum als zwei Ersatzpflanzungen gewertet werden.
   b. Eine bodengebundene Fassadenbegrünung in einer Länge von fünf Metern gemessen in der Horizontalen am Gebäudesockel. Die zur Begrünung verfügbare Fassade muss mindestens fünf Meter hoch sein.
   c. Eine extensive Dachbegrünung je 25 m² begrünter Fläche sowie begrünte, einzelnstehende Carports.
   d. Eine intensive Dachbegrünung oder ein Biodiversitätsdach je 20 m² begrünter Fläche.

(4) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Sofern das Schutzobjekt sich nicht auf dem Grundstück des Antragstellers befindet und eine Ersatzpflanzung auf diesem Grundstück nicht möglich ist, kann die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen.

(5) Ist das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt Teil eines waldähnlichen Baumbestandes, der Antragsgrund nicht im Zusammenhang baulicher Veränderungen begründet und wird der waldähnliche Baumbestand in der Grundfläche oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig reduziert, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen.

(6) Sofern das zur Fällung freigegebene Schutzobjekt als Habitatbaum für mehrere Jahre erhalten werden kann, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen.

(7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(8) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück oder an seinem/ihrem Gebäude nicht in vollem Umfang durchführen kann, nicht

über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, oder auf entsprechenden Grundstücken keine die Voraussetzungen einer Ersatzpflanzung erfüllenden Jungbäume vorweisen kann, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 9 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten.

(9) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für
   a. Baumpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
   b. die Durchführung besonderer Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
   c. sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen oder
   d. die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz-, Baumpflege- oder sonstige Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

§ 10
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentü-

mers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
   b. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 oder der Antragspflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
   c. entgegen dem § 5 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
   d. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
   e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.04.2022 außer Kraft.

Anlage I: Liste möglicher Ersatzbäume

Anlage I - Liste möglicher Ersatzbäume

Hinweise:
- Für die Auswahl eines als Ersatzpflanzung geeigneten Baumes ist u.a. die Wuchsgröße im ausgewachsenen Zustand zu beachten. Zwerg-, Kugel-, Spalier- und sonstige nicht freiwachsenden Formen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die nachfolgende Liste möglicher Ersatzbäume bietet eine Übersicht und ist nicht abschließend. Es ist dem/der Antragssteller/in grundsätzlich freigestellt, der Genehmigungsbehörde eigene Vorschläge für Ersatzbäume zu unterbreiten.
- Eine Beratung durch eine Baumschule oder einen qualifizierten Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus in Bezug auf Faktoren wie beispielsweise Wuchseigenschaften, Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit oder ökosystemare Aspekte wird den Antragsstellenden bereits vor Einreichung des Antrags nahegelegt. So kann mit dem Antrag auch schon ein Ersatzbaum zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- Die im Folgenden exemplarisch genannten Bäume sind zudem in unterschiedlichsten Sorten und entsprechend unterschiedlichen Eigenschaften erhältlich.

botanischer Name	deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer freemanii	Herbst-Flammen-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Acer saccharum	Zucker-Ahorn
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus x spaethii	Spaeths-Erle
Amelanchier arborea	Baum-Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
Cedrus atlantica	Atlas-Zeder
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Cercidiphyllum japonicum	Kuchenbaum
Cercis siliquastrum	Judasbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus x lavallei	Apfeldorn
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus americana	Weißesche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgo
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Juglans regia	Walnuss
Koelreuteria paniculata	Blasenesche
Larix decidua	Europäische Lärche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum

Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Magnolia kobus	Baum-Magnolie
Malus Hybriden Fruchtsorten	Apfel
Malus sylvestris	Holzapfel
Malus tschonoskii	Scharlach-Apfel
Mespilus germanica	Echte Mispel
Morus alba	Maulbeerbaum
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Pinus nigra	Schwarzkiefer
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Platanus acerifolia	Platane
Prunus Hybriden Fruchtsorten	Kirsche
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Pyrus Hybriden Fruchtsorten	Birne
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus rubra	Roteiche
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Salix alba	Silberweide
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Taxus baccata	Eibe
Tilia americana	Amerikanische Linde
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia x euchclora	Krim-Linde
Ulmus Hybride	Ulme
Ulmus x hollandica	Holländische Ulme

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den ***ZU AKTUALISIEREN***

Marcel Kreutz
Bürgermeister